

WP StB C. Sternberg, In der Sandgrub 3, 40299 Kiedrich

Geschäftsstelle des IDW

Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Tel: 06123 799 548

Mobil: 0177 575 20 20

Kiedrich, 07.07.2012

Stellungnahme zum IDW ERS BFA 3 insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der periodischen (GuV-orientierten) Betrachtungsweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

- (1) zunächst einmal ist es zu begrüßen, dass sich das IDW mit der Behandlung von Zinsderivaten im Rahmen der Aktiv-/Passivsteuerung bei Kreditinstituten beschäftigt, nachdem diese Derivate nicht von der Kodifizierung der Bewertungseinheiten in § 254 HGB erfasst werden.
- (2) Der Ansatz des IDW ERS BFA 3 die Bewertungsfrage der Derivate der Aktiv-/Passivsteuerung bei Kreditinstituten auf das gesamte Zinsbuch zu beziehen und über eine Drohverlustrückstellung abzubilden erscheint insgesamt sachgerecht.
- (3) Allerdings erscheint die einfache Übernahme der Regelungen für Drohverlustrückstellungen entsprechend IDW RS HFA 4 für Kreditinstitute nicht sachgerecht, wie nachfolgend gezeigt werden soll. Lägen keine Besonderheiten für die Zinsbuchbewertung bei Kreditinstituten vor, wären bereits bisher die Regelungen des IDW RS HFA 4 anwendbar gewesen und es bedürfte keiner eigenen Stellungnahme des BFA sondern maximal einen Rechnungslegungshinweises zur branchenspezifischen Erläuterung des IDW RS HFA 4.
- (4) Da allerdings die Bewertung des Zinsbuches eines Kreditinstitutes gerade nicht trivial ist und Besonderheiten aufweist, sind für Lösungsansätze die unterschiedlichen Zwecke z.B. der Banksteuerung oder der handelsrechtlichen Bilanzierung zu beachten. Ein vermeintlich richtiger Wert in der Banksteuerung muss nicht den handelsrechtlichen Grundsätzen, etwa dem Stichtagsprinzip oder dem Vorsichtsprinzip entsprechen.
- (5) Enttäuschend ist daher, dass der IDW ERS BFA 3 zwar die Möglichkeit der periodischen und barwertigen Betrachtungsweise anspricht, faktisch in der konkreten Formulierung dann aber die periodische Vorgehensweise nur zulässt, soweit die Annahmen zum

barwertigen Ergebnis führen und damit den handelsrechtlichen Grundsätzen widersprochen wird.

- (6) Dies soll nachfolgend anhand der konkreten Textziffern dargestellt werden:
- (7) Ergänzend zur konkreten Textziffer 31 des IDW ERS BFA 3 sind für eine periodische (GuV-orientierte) Betrachtungsweise auch die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der Tz. 21 – 30 zu berücksichtigen.
- (8) Die Definition der Gleichwertigkeit in Tz 21 Sätze 2 und 3 darf allerdings nicht zu der Annahme führen, dass ein periodisch ermittelter Rückstellungsbetrag einem barwertig ermittelten entsprechen müsste.
- (9) Tz. 23 enthält über die Akzeptanz von Ablauffiktionen aus der barwertigen Steuerungswelt implizit die Aussage, dass Anschlussgeschäfte über die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme hinaus akzeptiert werden. Insoweit ist dies auch mit Tz. 15 nicht konsistent, aber in der barwertigen Sichtweise wegen der allgemeinen Praxis akzeptiert. Für die GuV-orientierte Betrachtung muss daher bei einem nachhaltigen, kontinuierlichen Geschäftsmodell auch die Unterstellung einer sachgerecht fortgeschriebenen Bilanzstruktur – ggf. ohne Wachstumsannahmen oder mit Abschmelzungen - zulässig sein, um den jeweiligen Zinsüberschuss der zukünftigen Perioden zu ermitteln.
- (10) Tz. 24, 28 und 29 postulieren sachgerechterweise die Anwendung der Zinsstrukturkurve zum Abschlussstichtag und fristenadäquater Zinssätze. In der barwertigen Methode kommen damit systembedingt die impliziten Forwardzinssätze aus der Zinsstrukturkurve zur Anwendung, die jeweils eine zukünftige Zinssteigerung oder –senkung prognostizieren und damit nicht dem Stichtagsprinzip entsprechen. Während diese Annahme bei einzelnen Drohverlustrückstellungen im Sinne des IDW RS HFA 4 ggf. von untergeordneter Bedeutung sind, spielen sie beim Zinsbuch von Kreditinstituten und besonders bei den Zahlungsströmen von Derivaten eine wesentliche Rolle. Zinsänderungsszenarien gehören jedoch in die Welt der Risikosteuerung und -berichterstattung. Für die periodische Betrachtungsweise muss daher auch von unveränderter d.h. konstanter Zinsstruktur bei der Ermittlung der zukünftigen Zinsüberschüsse ausgegangen werden können.
- (11) Tz. 31 konkretisiert die allgemeinen Bewertungsgrundsätze für die periodische Betrachtungsweise derart, dass die oben beschriebenen sachgerechte Auslegung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze für die periodische Betrachtungsweise nicht anwendbar erscheinen. Tz. 31 wäre daher in nachfolgenden Aspekten anzupassen:
 - (12) Tz. 31 Satz 1
 - (13) Bei der periodischen Betrachtung ist nicht auf den „Saldo der diskontierten Periodenergebnisbeiträge“ abzustellen, da hierbei zeitnahe Verluste mit späteren

Gewinnen verrechnet werden könnten. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass bei ausschließlich positiven Ergebnisbeiträgen je Periode keine Drohverlustrückstellung erforderlich wird. Bei negativen Periodenergebnisbeiträgen sind der Ansatz und die Höhe einer Drohverlustrückstellung und die Zulässigkeit einer Verrechnung mit zukünftigen positiven Periodenergebnissen zu prüfen. Hierzu Hinweise z. B. zum Zeithorizont etc. auszuarbeiten, wäre vornehmste Aufgabe des IDW mit Fachleuten, die noch fest auf handelsrechtlicher Grundlage stehen.

(14) Tz. 31 Satz 3

(15) Die formulierte Vorgabe der Schließung offener Positionen durch „fiktive, am Abschlussstichtag tatsächlich durchführbare Forward-Geschäfte“ entspricht gerade nicht dem handelsrechtlichen Stichtagsprinzip, da hierdurch die impliziten Forwardsätze der Zinsstrukturkurve Anwendung finden müssten. Für die GuV-orientierte Sicht ist hier von konstanten Zinsen, d.h. Fortschreibung der aktuellen Zinsstrukturkurve auszugehen. Auch die fortgeschriebene, konstante Zinsstrukturkurve ist eine Vorgehensweise für eine objektive Bewertung. Zur Schließung von Positionen erscheint zudem die Annahme konstanter Bilanzstrukturen bei einem nachhaltigen, kontinuierlichen Geschäftsmodell vertretbar. Soweit Eigenkapital bei der Schließung der Positionen berücksichtigt wird, verbietet sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen die Einrechnung einer Eigenkapitalverzinsung (Soll-Verzinsung).

(16) Es wäre zu begrüßen, wenn eine sachgerechte periodische Betrachtungsweise zumindest durch die genannten Streichungen und Ergänzungen neben der barwertigen Betrachtungsweise Eingang in die endgültige Stellungnahme finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

(Wirtschaftsprüferin)